Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Stadion Bochum (ehemals Ruhrstadion) und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid (Bochumer Stadionordnung - BoStadO) vom 10. Februar 1999 in der zweiten Änderungssatzung vom 22. November 2016

[Anmerkung:
Die Überschrift wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

10. Dezember 1998,
5. Juli 2012 und am
27. Oktober 2016

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions Bochum, Castroper Straße 145, 44791 Bochum (ehemals Ruhrstadion, im Folgenden "Stadion Bochum" genannt) und des Lohrheidestadions Bochum-Wattenscheid, Lohrheidestraße 81 - 83, 44866 Bochum.

[Anmerkung:
§ 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012 und 22. November 2016.]

§ 2
Widmung

(1) Die Stadien dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Einrichtungen und der Anlagen der Stadien besteht nur im Rahmen des in § 1 genannten Zweckes.

(3) Die Nutzungsverhältnisse (Benutzungserlaubnis, Benutzungs- und Betreuungsvertrag) richten sich nach bürgerlichem Recht.

(4) Über die Benutzung entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum. Im Falle des Stadions Bochum geschieht dies in Abstimmung mit dem VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.

[Anmerkung:
§ 2 Abs. 4 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

§ 3
Geltungsbereich

(1) Diese Bochumer Stadionordnung gilt innerhalb der umfriedeten Bereiche der Stadien (blaue Markierungen in den beigefügten Lageplanskizzen, **Anlage 1 - Stadion Bochum - und Anlage 2 - Lohrheidestadion -**).

[Anmerkung:
§ 3 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(2) Außerhalb der umfriedeten Bereiche der Stadien gilt die Bochumer Stadionordnung innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 grün markierten Bereiche.

§ 4
Aufenthalt

(1) In den für Veranstaltungen jeweils bestimmten Bereichen der Stadien dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Saison-Ausweis, Tages-Ausweis, Arbeitskarte, Ehrenkarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Die Berechtigungen werden vom Veranstalter oder der Stadt Bochum erteilt.

(2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind am Einlass unaufgefordert oder im Einzelfall auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

[Anmerkung:
§ 4 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(3) Stadionbesucherinnen und -besucher haben den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis ggf. angegebenen Platz einzunehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucherinnen und -besucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte bzw. dem Berechtigungsausweis ausgewiesenen Platz einzunehmen.

[Anmerkung:
§ 4 Abs. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(4) 1. In den Geltungsbereichen der Bochumer Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar stark alkoholisiert ist oder nach Messung einen errechneten Wert von über 1,6 Promille Alkoholgehalt erreicht, gefährliche oder gemäß § 7 der Bochumer Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

[Anmerkung:
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

2. Besucherinnen und Besucher in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhalten.

[Anmerkung:
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 wurde ergänzt durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(5) Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und / oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr wird das Stadion Bochum videoüberwacht. Jede Besucherin und jeder Besucher willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuelle Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person - insbesondere für Live-Übertragungen, -Sendungen und / oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

[Anmerkung:
§ 4 Abs. 5 wurde ergänzt durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

§ 5
Kontrolle durch den Ordnerdienst

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlagen sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

[Anmerkung:
§ 5 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gem. § 4 Abs. 4 der Aufenthalt nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des jeweiligen Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.
Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6
Verhalten

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für Durchsagen, die über die Lautsprecheranlagen in den Stadien übermittelt werden.

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitslaufzonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswegepläne der Stadt Bochum, die in den Stadien ausgehängt sind, sind zu beachten.

(4) Es ist Besucherinnen und Besuchern insbesondere untersagt

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 4 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;

2. Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 4 Nr. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;

4. ohne behördliche Genehmigungen Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer u. ä. abzubrennen oder abzuschießen;

5. sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen, Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen sowie kommerziell verwertbare Ton- und/oder Bildaufnahmen zu erstellen;

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 4 Nr. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

6. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in sonstiger Art und Weise schädigend oder die Nutzung einschränkend darauf einzuwirken;

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 4 Nr. 6 wurde ergänzt durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

8. den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken;

9. öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person, insbesondere der Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, -assistentinnen und -assistenten, anderen Offiziellen oder Zuschauerinnen und Zuschauer durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen; Kleidung, die eindeutig einer extremistischen Gesinnung zuzurechnen ist oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und / oder menschenverachtend zu verhalten;

10. auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten, sich politisch extremistisch, obszön oder provokativ beleidigend zu verhalten;

11. Sicht behindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen.

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 4 Nrn. 9, 10 und 11 wurden ergänzt durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(5) Die geplante Verwendung großflächiger Fanartikel (Block- und Überkopffahnen, Ausrollbanner etc.) sind in Abstimmung mit den Sicherheitsbeauftragten der Vereine der Feuerwehr frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

[Anmerkung:
§ 6 Abs. 5 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(6) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

[Anmerkung:
Der bisherige § 6 Abs. 5 wurde durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012 zu § 6 Abs. 6.]

(7) Sollte die Stadt durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und / oder Geldstrafen von dritter Seite (z.B. UEFA, FIFA u.a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacherinnen und / oder Verursacher geltend gemacht.

[Anmerkung:
Der § 6 Abs. 7 wurde eingefügt durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

§ 7
Verbotene Gegenstände

(1) Besucherinnen und Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

1. Waffen jeder Art, z.B. Taschenmesser, Werkzeuge mit Messerklinge u.ä.;

2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mechanisch oder auf andere Art betriebene Lärminstrumente welche geeignet sind, Verletzungen oder Beeinträchtigungen anderer Besucherinnen und Besucher hervorzurufen;

3. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, die geeignet sind Verletzungen oder auch Beeinträchtigungen von Besucherinnen und Besuchern hervorzurufen;

4. Laserpointer oder lichtemittierende Strahlungsquellen (Ausnahmen hiervon werden durch die Stadt Bochum oder den Veranstalter geregelt);

5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art (z.B. Tretra Pack) die 0,3 Liter Fassungsvermögen übersteigen;

6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisegepäck, Rucksäcke, Fahnendoppelhalter sowie Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist. Ausnahmen hiervon werden durch den Veranstalter geregelt;

7. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;

8. Drogen jeglicher Art sowie alkoholische Getränke. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

9. Ton- und Bildaufnahmegeräte jeglicher Art zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers vorliegt);

(2) Besucherinnen und Besucher ist das Mitführen von Tieren untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

[Anmerkung:
§ 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

§ 8
Alkoholverbot/Getränkeausschank

(1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränke, außer Bier, ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung untersagt.

(2) Werden im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung Personen angetroffen, die erkennbar alkoholisiert sind oder nach Messung einen errechneten Wert von über 1,6 Promille Alkoholgehalt erreichen, sowie Personen, die unter Einfluss von anderen die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mittel stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

[Anmerkung:
§ 8 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind oder bei denen die Zustimmung der Verbandsorgane gegeben ist.

[Anmerkung:
§ 8 Abs. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

§ 9
Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die von der Arbeitsgruppe Nationales Konzept Sport und Sicherheit aufgestellten „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich in einem Bereich der Stadien aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann;

2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 den zuständigen Personen auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 den aus der Eintrittskarte angegebenen oder vom Ordnungsdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt ferner, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er erkennbar alkoholisiert ist oder eine Aufmachung trägt, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder gefährliche oder gem. § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt;

2. § 5 Abs. 3 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich verwiesen worden ist. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Haus- oder Stadionverbot besteht.

[Anmerkung:
§ 10 Abs. 2 Nr. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 65 OWiG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gem. § 6 Abs. 1 verstößt;

2. die gem. § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt;

[Anmerkung:
§ 10 Abs. 3 Nr. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

3. die gem. § 6 Abs. 3 gekennzeichneten bzw. in den Flucht- und Rettungswegeplänen festgelegten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält;

4. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt;

5. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind;

6. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt;
2. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis zum zu 5.000,– EURO geahndet werden.

[Anmerkung:
§ 10 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

§ 11
Haftungsausschluss

(1) Die sich in den Stadien berechtigterweise aufhaltenden Personen betreten und benutzen die Stadien sowie ihre Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die diesen Personen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Im Schadenfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Bochum Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

(3) Schadenfälle nach Abs. 2 sind der Stadt Bochum (Sport- und Bäderamt) oder dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

[Anmerkung:
§ 11 Abs. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

(4) Die Stadionbenutzer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Stadien und ihrer Einrichtungen oder durch ihr Verhalten in den Stadien der Stadt Bochum zufügen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[Anmerkung:
§ 12 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Juli 2012.]

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Die Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Ruhrstadion Bochum und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid (Bochumer Stadionordnung - BoStadO) ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 15. Februar 1999.

Die erste Änderungssatzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Ruhrstadion Bochum und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid (Bochumer Stadionordnung - BoStadO) ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 86 / 12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Juli 2012.

Die zweite Änderungssatzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Stadion Bochum (ehemals Ruhrstadion) und im Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid (Bochumer Stadionordnung - BoStadO) ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt 49 / 2016 vom 12. Dezember 2016.

Anlage 1

Bochum-Stadion
Stadion Bochum
Castroper Straße L 654
Tribüne
Rundsporthalle
Ruhr Congress
Stadionring
Alexandrinenstraße
Stormplatz
Grillparzerstraße
Karl-Heinz-Gehrmann-Weg

Anlage 2

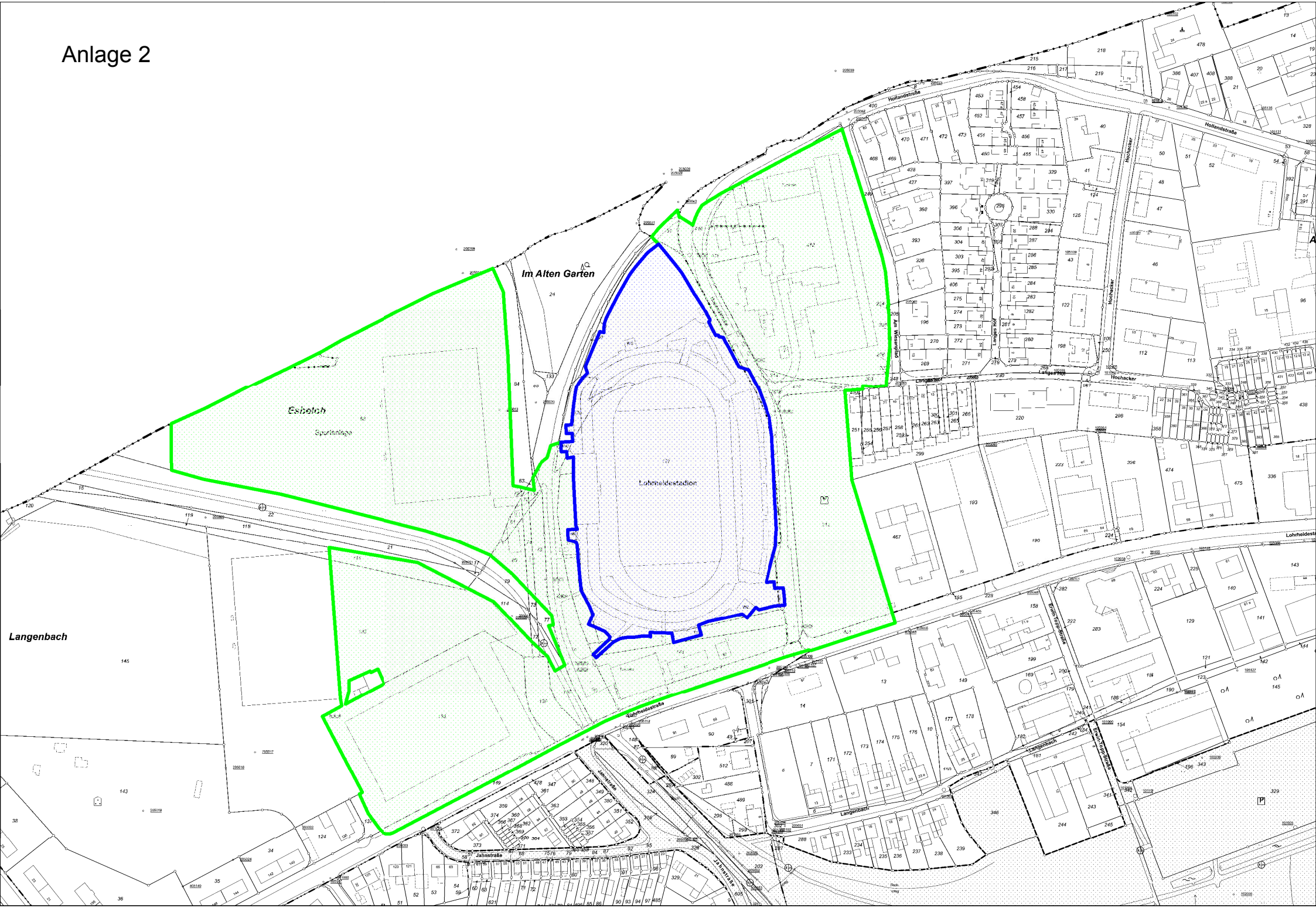

Im Alten Garten
Esbeloh
Sportanlage
Lohrheidestadion
Langenbach
Hollandstraße
Hochacker
Langes Hof
Am Wiesenpfad
Lohrheidestraße
Jahnstraße
Erwin-Topp-Straße